

**Vorlage**

**für die Sitzung**

**der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 10. September 2015**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufegesetzes, des Gesetzes über die  
Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und des Gesetzes über die generalistisch  
ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

**A. Problem**

Am 17. Januar 2014 ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkts-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L S. 132) in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungsrichtlinie werden die neuen Instrumente des europäischen Berufsausweises, ein Vorwarnmechanismus und der partielle Berufszugang eingefügt.

Das Bremische Heilberufsgesetz regelt die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Fragen der Berufszulassung bei den Heilberufen sind bundesrechtlich zu regeln. Daher hat der Bund die o. g. genannte Richtlinie in Bezug auf den Grundberuf umzusetzen. Die Regelungen der Richtlinie, die die Berufsausübung betreffen, werden jedoch landesrechtlich umgesetzt. Hierbei geht es insbesondere um Fragen der Weiterbildungen und die Zusammenarbeit der Heilberufskammern im Rahmen der EU-Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist diese Gesetzesänderung zum Anlass genommen worden, Änderungen im Heilberufsgesetz vorzunehmen, die seit längerer Zeit angezeigt waren.

Da im Bereich der Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe und bei der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe hinsichtlich der Umsetzung der Grundrichtlinie 2005/36/EG ein Einbezug in das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz stattgefunden hatte, sollte es auch bei Umsetzung der Änderungsrichtlinie hierbei bleiben. Die Regelungen der Änderungsrichtlinie beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Um diese auch auf inländische Abschlüsse anwendbar zu machen, musste ein Inländereinbezug herbeigeführt werden.

## **B. Lösung**

Die Bremische Bürgerschaft beschließt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufegesetzes, des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe. Vorrangig wird mit dem Gesetz die Änderungsrichtlinie zur Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzesentwurfs verwiesen.

Es ist beabsichtigt, gesondert mit dem gesundheitsrechtlichen Teil die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zu befassen, im Anschluss daran jedoch mit einem Artikelgesetz, das auch die in der Federführung der Senatorin für Kinder und Bildung liegende Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz umfasst, das Gesetzgebungsverfahren fortzusetzen.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Kinder und Bildung und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzesentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Heilberufskammern, die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Vereinigung sind angehört worden.

Grundlegende Einwände bestanden nicht. Diverse Anregungen sind demgegenüber aufgenommen worden.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes, des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zu.

#### **Anlage/n:**

- Gesetzesentwurf und Begründung
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Entwurf

**Art. X**

**Änderung des Heilberufsgesetzes\***

Das Heilberufsgesetz vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149 –2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden.“

2. In § 2a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Vorlage seiner Approbationsnachweise anzuzeigen“ durch die Wörter „anzuzeigen und seine Berechtigung zur Ausübung des Berufes nachzuweisen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Wörter „und Dienstleistungserbringer“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Gebiet oder Teilgebiet unter Angabe der angestrebten Qualifikation, in dem eine Weiterbildung durchgeführt wird, und Name des Weiterbildenden,

- cc) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12.

- dd) In der neuen Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

---

\* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 5) die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

ee) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Angaben über straf- oder berufsrechtliche Ermittlungsverfahren, straf- oder berufsgerichtliche Verfahren oder Vorstrafen sowie eine Erklärung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Kammern und die zuständige Behörde unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über vorgenommene Maßnahmen, die zur Erteilung, zum Erlöschen, zur Rücknahme, zum Ruhen oder zum Widerruf der Approbationen und Berufserlaubnisse geführt haben sowie über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 5), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Kammer Kopien der Meldung nach § 2a Absatz 2 und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Aufsichtsbehörde und die Kammern unterrichten sich gegenseitig unverzüglich auch über Auskünfte der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 und 2a der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher und sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung der Kammerangehörigen auswirken können.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 45) und mit dem Einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zusammenzuarbeiten und die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummern 3 und 4 werden eingefügt:

„3. die Förderung der Fortbildung, einschließlich der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten, die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen für Kammerangehörige,

4. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen, insbesondere die Vornahme von Zertifizierungen, die Gestaltung der Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes und die Bescheinigung von Zusatzqualifikationen der Kammerangehörigen,“

cc) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. gegebenenfalls ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die Daten nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 10 beim Kammermitglied erheben. Bei Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen können diese Daten in den Fällen des § 5a Absatz 2 Satz 2 erhoben werden.“

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 7 bis 10.

ee) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 291a Abs. 5a Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe § 291a Absatz 5c“ ersetzt.

ff) Folgende Nummern 11 und 12 werden eingefügt:

„11. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakten; die Verfahren nach §§ 37a und 37b bleiben hiervon unberührt,

12. die Meldung nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 31 mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) vorzunehmen,“

gg) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 13 und 14.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kammern können zur Erfüllung eigener oder übertragener Aufgaben, zu deren Durchführung sie verpflichtet sind, mit anderen Kammern aufgrund einer Vereinbarung zusammen arbeiten. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

d) Nach dem neuen Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierzu bedienen sie sich des Binnenmarktinformationssystems (IMI).“

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 12 ist § 13b Absatz 2 bis 6 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes anwendbar.“

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

g) In dem neuen Absatz 8 wird die Angabe „§§ 27, 30, 32, 33 und 70“ durch die Angabe „§§ 30, 32, 33, 54 und 70“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

6. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Weiterbildungsordnung,“ die Wörter „die Fortbildungsordnung,“ eingefügt.

7. Dem § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tätigkeit als Vorstand ist ein Ehrenamt.“

8. § 28 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. soweit sie in eigener Praxis oder als Angestellte in fremder Praxis tätig sind, in der Regel am Notfalldienst oder Notdienst teilzunehmen,

4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Versicherungspflicht besteht nicht, soweit für die Kammermitglieder ausreichender Versicherungsschutz aus anderweitigen vertraglichen Verhältnissen besteht.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kammern prüfen im Einzelfall, ob ein partieller Zugang nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG gewährt werden kann. Sie können dies ausschließen, wenn es durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. In § 34 Absatz 6 werden die Wörter „eines Herstellungs-, Kontroll- oder Vertriebsleiters nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „einer sachkundigen Person nach § 14“ ersetzt.

11. Dem § 37 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ändern sich im Verlauf des Anerkennungsverfahrens nach der Weiterbildungsordnung die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Kammer das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kammer zustimmt. Hat die Kammer eines anderen Landes die Wiederholung der Prüfung von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig gemacht, die denen nach Absatz 7 Satz 1 entsprechen, so sind diese Voraussetzungen auch für eine Wiederholung der Prüfung im Land Bremen zu erfüllen.“

12. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Arztes, Zahnarztes, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierarztes oder Apothekers oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikation erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:



„Die Kammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer das Kammermitglied auffordern, nach seiner Wahl Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen, oder mit dessen Zustimmung, die erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaates zu erheben. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nach Satz 1 bis 3 nicht. Das Verfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit abgewickelt werden.“

13. § 37b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 37a Absatz 2“ gestrichen und das Wort „Fähigkeiten“ durch das Wort „Fertigkeiten“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die zuständige Kammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet.“

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 37a Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.“

d) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Fähigkeiten sind nach Satz 3“ durch die Wörter „Fertigkeiten sind nach Satz 4“ ersetzt.

14. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Kammer die Durchführung der Weiterbildung in regelmäßigen Abständen bewertet, die dafür erforderlichen Daten verarbeitet und die Ergebnisse den Kammermitgliedern zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich macht. Daten von Dritten sind vor der Übermittlung unkenntlich zu machen. Die Träger der Weiterbildungsstätten, die zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieder und die sich in der Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder sind zur Mitwirkung an der Bewertung nach Satz 1 verpflichtet.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Einzelfall kann die Kammer unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der Weiterbildungszeit anrechnen, wenn der geforderte Teil der Weiterbildung bereits im Rahmen einer anderen früheren fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist.“

16. § 43a Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Zahnarzt eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist, verfügt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung erteilt werden. Die Verbundermächtigung soll in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten die vollständige Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet oder Teilgebiet ermöglichen. Voraussetzung für die Erteilung einer Verbundermächtigung ist die vertragliche Verpflichtung der teilnehmenden Weiterbildungsstätten oder der teilnehmenden Weiterbildenden einer

Weiterbildungsstätte zu dem in Satz 1 bezeichneten Zweck in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten, um damit die vollständige Weiterbildung zu ermöglichen. Das Nähere hierzu regelt die Kammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

19. In § 92 Absatz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## **Art. XX**

### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

§ 8 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Personen, denen eine Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 erteilt worden ist, gelten die §§ 13a und 13b des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## **Artikel XXX**

### **Änderung des Gesetzes über die über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

Dem Abschnitt 1 des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 485 – 2124-g-1) wird folgender Absatz 2a angefügt:

„§ 2a

#### **Anerkennung ausländischer Ausbildungen**

(1) Für die Anerkennung abgeschlossener Ausbildungen in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gilt das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

(2) Für Personen, denen eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 erteilt worden ist, gelten die §§ 13a und 13b des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.

(3) Ausländische Berufsinhaber, denen eine Anerkennung erteilt worden ist, führen als Berufsbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Ausbildung entspricht und verwenden die entsprechende Abkürzung.“

## **Begründung**

### **Zu Artikel X (Änderung des Bremischen Heilberufsgesetzes)**

Am 17. Januar 2014 ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkts-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L S. 132) in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungsrichtlinie werden die neuen Instrumente des europäischen Berufsausweises, ein Vorwarnmechanismus und der partielle Berufszugang eingefügt.

Das Bremische Heilberufsgesetz regelt die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Fragen der Berufszulassung bei den Heilberufen sind bundesrechtlich zu regeln. Daher hat der Bund die o. g. genannte Richtlinie in Bezug auf den Grundberuf umzusetzen. Die Regelungen der Richtlinie, die die Berufsausübung betreffen, werden jedoch landesrechtlich umgesetzt. Hierbei geht es insbesondere um Fragen der Weiterbildungen und die Zusammenarbeit der Heilberufskammern im Rahmen der EU-Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist diese Gesetzesänderung zum Anlass genommen worden, Änderungen im Heilberufsgesetz vorzunehmen, die seit längerer Zeit angezeigt waren.

### **Zu Nummer 1**

Es wird deutlich gemacht, dass von einer Berufsausübung in dem konkreten Heilberuf nicht nur dann auszugehen ist, wenn der jeweilige Beruf in seinem Grundberufsbild ausgeübt wird. Eine entsprechende Berufsausübung liegt auch dann vor, wenn im Rahmen der Berufsausübung die im Studium erworbenen Kenntnisse vorausgesetzt oder mitverwendet werden. Es muss sich nicht auf den ersten Blick sofort erschließen, dass die Berufsangehörigen in ihrem Beruf tätig sind. Sie gehören gleichwohl der jeweiligen Kammer an mit den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 3**

In Ziffer a) wird deutlich gemacht, dass nicht mehr nur diejenigen, die eine Approbation innehaben, im Geltungsbereich des Heilberufsgesetz den Beruf ausüben, sondern auch diejenigen, die auf der Grundlage einer Berufserlaubnis tätig werden. Insofern war hier eine Anpassung vorzunehmen. Auch diese Personen sollen gegenüber der Kammer den Beginn ihrer Berufstätigkeit anzeigen müssen.

In Ziffer b) wird das Verzeichnis, das von der Kammer geführt wird, um die Dienstleistungserbringer erweitert. Die Kammern sollen zukünftig über eine vollständige Liste derjenigen verfügen, die in ihrem Gebiet heilberuflich tätig sind. Auch sollen sie Verzeichnisse der Weiterbildenden einschließlich der Angabe des Gebiets bzw. Teilgebiets führen. Es ist für die Aufgabenerfüllung durch die Kammern wichtig, dass sie einen Überblick über die Weiterbildenden haben.

Außerdem soll jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet werden, Angaben zu etwaigen Straf- oder Zivilverfahren zu machen. Dies ist für die Kammern zur Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Aufgaben wichtig.

## **Zu Nummer 4**

Durch Buchstabe a) wird die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Kammern Informationen auch mit der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung austauschen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die jeweilige Kammer Maßnahmen wegen berufsrechtlicher Verstöße ergreift. Das berufsrechtliche Fehlverhalten kann durchaus auch für die Frage der persönlichen Eignung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung relevant sein. Eben solches gilt, wenn die Kammer etwa die gesundheitliche Nichteignung eines Kammerangehörigen festgestellt hat. Auch dann muss die Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gesundheitliche Eignung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass sie die entsprechenden Informationen erhält. Ein Informationsaustausch war bisher zwischen Kammer und Kassenärztlicher oder Kassenzahnärztlicher Vereinigung nicht möglich. Hierfür wird nunmehr eine Grundlage geschaffen.

Artikel 56 Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden gegenseitig über bestimmte Sachverhalte informieren. Die bereits bestehende Regelung der Datenweitergabe von der zuständigen Behörde an die Kammern wurde daher nun in Absatz 7 zu einer gegenseitigen Unterrichtungspflicht erweitert.

Es bedurfte nach Änderung der Richtlinie 2005/36/EG einer Regelung, wonach in Bezug auf die neu geschaffenen Pflichten zur Zusammenarbeit zwischen den Kammern, den Aufsichtsbehörden, den zuständigen europäischen Behörden und dem Einheitlichen Ansprechpartner eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Diesem Erfordernis wurde nunmehr durch Absatz 8 Rechnung getragen.

## **Zu Nummer 5**

Bereits in der Vergangenheit war es Aufgabe der Kammern, sich der Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen anzunehmen. Dies spiegelte sich jedoch nicht in der Aufgabenbeschreibung des Heilberufegesetzes wieder. Daher wird nunmehr zu Klarstellung dieser den Kammern zugewiesenen Aufgabe Ziffer 3 eingefügt.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Angehörigen der sonstigen Gesundheitsfachberufe, insbesondere der Fachangestellten des jeweiligen Heilberufs. Auch hier sollen die Kammern an einer qualifizierten Fortbildung verantwortlich mitwirken, was nunmehr in Ziffer 4 deutlich wird.

Durch Ziffer 6 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, ein Weiterbildungsregister aufzustellen, was insbesondere unter Qualitätssicherungsgesichtspunkten angezeigt ist.

In der neuen Ziffer 10 ist es lediglich zu einer redaktionellen Anpassung gekommen.

Ziffer 11 dient der Umsetzung der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und überträgt den Heilberufskammern die Aufgabe, Inhabern von Weiterbildungsqualifikationen den Europäischen Berufsausweis auszustellen, soweit dieser für diese Bezeichnung aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission eingeführt wurde. Die Kammern werden insoweit zu den zuständigen Behörden die Weiterbildungen betreffend.

Ziffer 12 dient der Umsetzung des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und überträgt den Heilberufskammern die Aufgabe, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 32 mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) zu melden. Auch hier werden die Kammern insoweit zu den zuständigen Behörden bestimmt.

Durch Absatz 3 werden die Kammern in die Lage versetzt im Rahmen eigener oder übertragener Aufgaben, mit anderen Kammern zusammen zu arbeiten. Eine derartige Zusammenarbeit bedarf jedoch in jedem Einzelfall der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Durch die Änderung in Absatz 4 wird auch hier die Teilnahme der Kammern am Binnenmarktinformationssystem implementiert.

Absatz 6 enthält keine eigene Regelung, sondern verweist zur Einführung des Vorwarnmechanismus nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG auf das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

In Absatz 8 findet lediglich eine redaktionelle Änderung statt.

### **Zu Nummer 6**

Nachdem in § 8 Absatz 3 deutlich gemacht worden ist, dass die Fortbildung zu den Aufgaben der Kammern gehört, hat die Delegiertenversammlung bzw. die Kammerversammlung eine Fortbildungsordnung zu erlassen. Dies wird nunmehr in § 22 Absatz 1 Nummer 1 durch ausdrückliche Aufnahme der Fortbildungsordnung erforderlich.

### **Zu Nummer 7**

In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird schriftlich festgelegt, was ohnehin schon galt: Das Amt im Vorstand einer Kammer ist ein Ehrenamt.

### **Zu Nummer 8**

Bisher beschränkte sich die Berufspflicht, am Notfalldienst teilzunehmen, auf Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Diese Pflicht wird durch die Änderung des § 28 Absatz 1 Nummer 3 nunmehr auf alle Angehörigen der Heilberufe ausgedehnt.

Kammermitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen. Bundesweit wurden die Länder gebeten, die Länderkammern in den Heilberufsgesetzen als zuständige Stellen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz zu bestimmen, damit Versicherer das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der jeweiligen Kammer melden und diese berufsrechtlich tätig werden können.

### **Zu Nummer 9**

Die Kammern prüfen, ob unter den Voraussetzungen des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Ausgenommen sind von dieser Regelung fachliche Ausbildungsnachweise, die nach Titel III Kapitel II, III oder III a automatisch anzuerkennen sind.



Ein partieller Zugang ist nur möglich, wenn die oder der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die fachspezifischen Tätigkeiten auszuüben, die Unterschiede zwischen der rechtmäßigen Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der reglementierten Weiterbildungsqualifikation so groß sind, dass Ausgleichsmaßnahmen mehr als drei Jahre umfassen würden und sich die Berufstätigkeit objektiv von den anderen Tätigkeiten im reglementierten Weiterbildungsbereich trennen lässt. Ein partieller Zugang kann u. a. nur gewährt werden, wenn nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes gegen eine solche Tätigkeit sprechen.

### **Zu Nummer 10**

In § 31 Absatz 6 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

### **Zu Nummer 11**

In § 37 Absatz 9 wird der Grundsatz in Bezug auf die wechselnde Zuständigkeit aus § 3 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf das Anerkennungsverfahren hinsichtlich der Weiterbildungen übertragen. Ein Wechsel der Zuständigkeit ist damit nicht zwingend vorgeschrieben. Insbesondere verfahrensökonomische Gründe können hiergegen sprechen.

### **Zu Nummer 12**

In Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wurde das Erfordernis des Zeitunterschiedes von einem Jahr gestrichen, so dass ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Weiterbildung nicht mehr automatisch einen wesentlichen Unterschied begründet. Die Weiterbildungsdauer kann jedoch unabhängig von der vorgenommenen Streichung auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwandt werden, da eine deutliche zeitliche Abweichung in der Regel auch zu einem inhaltlichen Unterschied der Weiterbildung führen wird.

Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2005/35/EG sieht vor, dass wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch im Rahmen der Berufspraxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch eine sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation im Sinne von lebenslangem Lernen ausgeglichen werden können. Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen und Fertigkeiten ergibt.

Nach Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ist sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, den Antragstellenden eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abgelegt werden kann.

Durch die Ergänzung der Regelung wird die Verpflichtung aus 57a Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005 umgesetzt und es ermöglicht, das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen sowohl elektronisch als auch über die einheitliche Stelle nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie einleiten zu können. Darüber hinaus sind Informationen zum Anerkennungsverfahren auch über diese Stelle online zugänglich (Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005). Die einheitliche Stelle fungiert lediglich als Bindeglied zwischen der antragstellenden Person und der zuständigen Behörde, hier der jeweiligen Kammer. Die Gleichwertigkeitsprüfung des fachlichen Weiterbildungsnachweises obliegt weiterhin der zuständigen Kammer.

Der Kammer können Unterlagen aus denjenigen Staaten, die am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) partizipieren, künftig auch elektronisch übermittelt werden; dies umfasst auch die Möglichkeit der Vorlage einfacher Kopien im nicht-elektronischen Verfahren. Auch Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten sind hiervon erfasst.

### **Zu Nummer 13**

Auch in § 37b Absatz 2 wird nun das Prinzip des lebenslangen Lernens durch Einfügung des Wortes „Fertigkeiten“ aufgenommen.

Darüber hinaus wird bei Antragstellenden aus Drittstaaten die Regelung, dass ein wesentlicher Unterschied in den Ausbildungen dann gegeben ist, wenn die nachgewiesene Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr hinter der Vergleichsweiterbildung zurück bleibt. Eine Aufgabe der zeitlichen Differenzierung ist nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie bei Antragstellenden angezeigt, die ihre Weiterbildung in einem Mitgliedstaat absolviert haben. Bei Weiterbildungen aus Drittstaaten soll dieses leicht handhabbare Kriterium beibehalten werden.

### **Zu Nummer 14**

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist vorgesehen, dass die Kammern das neu zu errichtende Weiterbildungsregister auch nutzen. Zu diesem Zweck kann die Weiterbildungsordnung entsprechende Maßnahmen vorsehen.

### **Zu Nummer 15**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Darüber hinaus ist nach Absatz 6 nunmehr vorgesehen, dass die Ärztekammer im Einzelfall entscheiden kann, ob bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungszeit angerechnet wird, wenn der geforderte Teil bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist.

### **Zu Nummer 16**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 17**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

### **Zu Nummer 18**

Im Rahmen der pharmazeutischen Weiterbildung wird durch die Ergänzung in § 52 Absatz 4 nun die Möglichkeiten der Verbundweiterbildung geschaffen. Die Möglichkeiten der Weiterbildung werden hierdurch erheblich erweitert. Die Freie Hansestadt Bremen führt damit ein weiteres Instrument ein, das bereits in anderen Ländern Eingang gefunden hat.

### **Zu Nummer 19**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Artikel XX (Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen)**

Mit der Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 28. Januar 2014 ist grundsätzlich die Anwendbarkeit des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auf das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen hergestellt worden. Dieser sog. Einbezug soll in diesem Bereich auch beibehalten werden. Grundsätzlich ist das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz jedoch nur auf ausländische Antragsteller

anwendbar. Um die Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG über den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus auch auf Personen, die eine deutsche Weiterbildungsbezeichnung innehaben, anwenden zu können, musste der Anwendungsbereich auf diese Menschen ausgedehnt werden.

**Zu Artikel XXX (Änderung des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe)**

Auch in Bezug auf die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe muss sichergestellt werden, dass ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller, die in der Freien Hansestadt Bremen ihren Beruf ausüben wollen, die Anerkennung ihrer Berufsausbildung erhalten können. Da das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Ausbildungen in diesem Bereich keine Besonderheiten aufweist, ist auch hier ein sog. Einbezug vorzunehmen. Das heißt, dass das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Anwendung kommt. Da dieses jedoch grundsätzlich nur auf ausländische Berufsausbildungen Anwendung findet, ist für den Europäischen Berufsausweis und für den Vorwarnmechanismus ein Inländerbezug herzustellen. Darüber hinaus ist zu regeln, welche Berufsbezeichnung zu verwenden ist. Hier ist eine Regelung getroffen worden, die auch für andere Gesundheitsberufe gilt.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG)**

Vom 28. Januar 2014 (SaBremR 8001-c-1) (Brem.GBl. S. 74)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BremBQFG)

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Zusammenarbeit für das Land Bremen (Bremisches Einheitliche Ansprechpartner-Gesetz - BremEAG)

Artikel 3

Inkrafttreten

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Stand (des Entwurfs 10. Juni 2015)**

**Artikel 1**

**Änderung des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für das Land Bremen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (SaBremR 8001-c-1), (Brem.GBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Abs. 5 - 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist."

3. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

## Entwurf

"3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.

4. In § 5 werden in Absatz 6 Satz 3 die Wörter "oder in der Schweiz" ersetzt durch die Wörter "oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat".

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation ausgeglichen hat."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Senat wird ermächtigt, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung zu regeln, wann die in Satz 1 genannten wesentlichen Unterschiede bezogen auf die jeweilige Berufsqualifikation vorliegen."

6. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3".

b) In Absatz Satz 2 werden die Wörter "oder in der Schweiz" ersetzt durch die Wörter "oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat".

c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter "oder in der Schweiz" ersetzt durch die Wörter "oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter "oder in der Schweiz" ersetzt durch die Wörter "oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit abgewickelt werden."

9. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis c eingefügt:

### **"§ 13 a Europäischer Berufsausweis**

- (1) Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.
- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden."
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.
- (4) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

### **§ 13 b Vorwarnmechanismus**

- (1) Hat die zuständige Stelle des Landes Bremen davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so haben sie die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.
- (2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person zu unterrichten,
  1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
  2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
  3. dass ihr im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.
- (3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuches verwendet hat, so hat die zuständige Stelle alle übrigen Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

## Entwurf

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

(6) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

### **§ 13 c Partieller Zugang**

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen."

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das statistische Landesamt kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden."

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) An die obersten Landesbehörden dürfen gegenüber der bremischen Bürgerschaft, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Bremen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt Bremen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden.

11. § 19 wird wie folgt geändert: In § 19 Absatz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Zusammenarbeit für das Land Bremen (Bremisches Einheitliche Ansprechpartner-Gesetz – BremEAG)**

Das Bremische Einheitliche Ansprechpartner-Gesetz vom 16. November 2010 (SaBremR 01-c-1), zuletzt geändert durch Nr. 2.4 i.V.m. Anl. 4 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) sowie im Sinne der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) für das Land Bremen ist die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.



## Entwurf

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort "Richtlinie 2006/123/EG" wird durch die Worte "Richtlinien 2006/123/EG und 2013/55/EU" ersetzt.

b) § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte "Richtlinie 2006/123/EG" wird durch die Worte "Richtlinien 2006/123/EG und 2013/55/EU" ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Anlass für das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert wurde. Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17.01.2014 in Kraft und ist bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen.

Wie schon beim Entwurf des Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG) vom 28. Januar 2014, welches sich stark an einem länderübergreifend entwickelten Mustergesetz orientiert hatte, orientiert sich auch das vorliegende Änderungsgesetz an einem wiederum länderübergreifend entwickelten Musteränderungsgesetz. Dies dient der Wahrung der gewünschten länderübergreifend einheitlichen Rechtsetzung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Mit der geänderten Richtlinie 2013/55/EU wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird anlog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Dies wird durch eine Änderung des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die Europäische Zusammenarbeit für das Land Bremen (Bremisches Einheitliche Ansprechpartner-Gesetz - BremEAG) sichergestellt, mit der eine Ausweitung des Wirkungsbereichs des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne der RL 2006/123/EG auf den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG in der geänderten Fassung vom 17.01.2014 der RL 2013/55/EU erfolgt.

Darüber hinaus sind in der umzusetzenden RL 2013/55/EU Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang getroffen. Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus werden derzeit unmittelbar wirkende Durchführungsrechtsakte in Form von EU-Verordnungen mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Sie sollen ebenfalls zum 18.01.2016 in Kraft treten. Aus diesem Grunde sind in Umsetzung der RL 2005/36/EG auch hierzu die Vorschriften entsprechend zu novellieren.

Dieses Gesetz regelt Verfahrensvorgaben aus der RL 2013/55/EU lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-

Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der RL 2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern, deren grundlegender Teil die jeweiligen Berufsamerkennungsgesetze sind, hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten unbedingt erforderlich ist, um daraus - sowohl im Sinne einer fortdauernden Evaluation als auch konkret in Vorbereitung der in § 19 BremBQFG fixierten Evaluation und entsprechenden Berichterstattung an die jeweiligen Parlamente - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens und der entsprechenden Gesetzgebung ziehen zu können. In diesem Zusammenhang war es auch notwendig, den ursprünglich in § 19 BremBQFG vorgesehenen Zwei-Jahres-Zeitraum für eine Durchführung der Evaluation an den in allen anderen Ländern und auch im Bund geltenden Vier-Jahres-Zeitraum anzupassen. Dies ist erforderlich, um an der geplanten länderübergreifenden Evaluation teilnehmen zu können. Die länderübergreifende Evaluation wird voraussichtlich nicht nur bessere und v.a. besser vergleichbare Ergebnisse liefern, sondern sie wird auch kostensparender und aufwandsärmer durchgeführt werden können, als dies bei einer isolierten Evaluation der Fall wäre. Da auch die Rechtslage der Länder bezogen auf die Zusammenführung der Daten zu einer koordinierten Länderstatistik derzeit uneinheitlich ist, werden in § 17 nun Regelungen ergänzt, die eine solche koordinierte Länderstatistik ermöglichen.

## **B. Im Einzelnen**

### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Zu 1.**

Der bisherige § 1 Satz 2 ist aufzuheben, da § 1 ausschließlich der Konturierung des Gesetzeszwecks dienen soll.

#### **Zu 2.**

Der neue § 3 Absatz 6 definiert das durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführte Instrument des Europäischen Berufsausweises. Anders als Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie wird die Definition allerdings für den Geltungsbereich des BremBQFG dahingehend beschränkt, dass unter dem Europäischen Berufsausweis ausschließlich eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat zu verstehen ist. Eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis, dass der jeweilige Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, fällt demgegenüber nicht in den Regelungsbereich des BremBQFG. Sie bleibt dem jeweiligen Berufsfachrecht vorbehalten. Diese Einschränkung ist deshalb vorzunehmen, da die vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich des BremBQFG fällt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird zudem mit § 3 Absatz 7 eine Definition des Begriffes der „zuständigen Stellen“ aufgenommen. Während sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch der Entwurf des Durchführungsrechtsaktes zum Europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus zumeist den Begriff „Behörden“ verwendet, wird im BremBQFG durchgängig der Begriff „Stellen“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten beispielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechtes bleiben unberührt.

**Zu 3.**

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

**Zu 4.**

Durch die Änderung in § 5 Absatz 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

**Zu 5.**

In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 enthaltene Begriff „Ausbildungsdauer“ kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. In das BremBQFG war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden, so dass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

In § 9 Absatz 2 Nr. 3 wird Satz 2 ergänzt, um eine Möglichkeit zu schaffen, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen wesentliche Unterschiede bezogen auf die jeweilige Berufsqualifikation vorliegen. Hier hatte sich in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Anerkennung von

Lehramtsqualifikationen ein konkreter Regelungsbedarf gezeigt, der nun mit dieser Verordnungsermächtigung umgesetzt wird. Da nicht absehbar ist, ob auch für andere Berufsgruppen ein Regelungsbedarf entstehen wird, wurde die Formulierung "im Bedarfsfall" verwandt, um klarzustellen, dass nicht in jedem Fall Regelungen in Form einer Rechtsverordnung ergehen müssen, sondern, dass es durchaus genügen kann, die im Gesetz genannten Kriterien anzuwenden.

### **Zu 6.**

Der neue § 11 Absatz 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es unproblematisch, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BremBQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

### **Zu 7.**

Zum Buchstaben a)

Der neue § 12 Absatz 3 Satz 2 sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus Staaten vor, die am Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden IMI) der Europäischen Union partizipieren. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Absatz 3 der Berufsankennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit

## Entwurf

automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen). Da das IMI in Anwendung der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe und nur bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind.

§ 12 Absatz 3 Satz 3 regelt in Anlehnung an Artikel 57a Absatz 1 Satz 2, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen.

§ 12 Absatz 3 Satz 4, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Zu den Buchstaben b) und d)

Durch die Änderung des § 12 Absatz 4 Satz 2 sowie § 12 Absatz 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zum Buchstaben c)

Die Aufhebung des § 12 Absatz 5 Satz 2 ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung des § 12 Absatz 3 durch Satz 2 bis 4.

### **Zu 8.**

Zum Buchstaben a)

Durch die Änderung des § 13 Absatz 3 Satz 4 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zum Buchstaben b)

Der neue § 13 Absatz 8 setzt die Verpflichtung aus Änderungsbefehl 47 zu Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2013/55/EU und insbesondere deren Erwägungsgrund 30 um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert unter anderem als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Bremischen Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner und über die Europäische Zusammenarbeit geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

### **Zu 9.**

Der neue § 13a regelt den Europäischen Berufsausweis, wie er nunmehr auch in § 3 Absatz 6 definiert ist.

§ 13a Absatz 1 bestimmt zunächst, dass ein Europäischer Berufsausweis durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz

## Entwurf

7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird.

In § 13a Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des Europäischen Berufsausweises geregelt.

§ 13a Absatz 3 verweist bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Artikel 4a bis 4e und den hierzu von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakt. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BremBQFG zu vermeiden.

Gemäß der Richtlinie 2013/55/EU müssen bis zum 17. Januar 2016 Regelungen über den Europäischen Berufsausweis getroffen werden, obwohl bislang der erforderliche Durchführungsrechtsakt noch nicht erlassen wurde, so dass weder abschließend eingeschätzt werden kann, für welche Berufe er gelten soll, noch klar ist, ob die Durchführungsrechtsakte konkret und umfassend genug dieses neue europäische Instrument regeln werden. Es ist dementsprechend unklar, ob zur Umsetzung der Erlass von Rechtsverordnungen erforderlich werden wird. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft deshalb hierfür mit § 13a Absatz 4 die rechtliche Möglichkeit. Da Inhalt, Zweck und Ausmaß von Rechtsverordnungen vor Kenntnis des Inhalts der Durchführungsrechtsakte naturgemäß nicht konkret genug bestimmt werden können, wird im Hinblick auf Artikel 80 des Grundgesetzes auf die Rechtsgrundlage des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

§ 13a Absatz 5 setzt die Verpflichtung aus Art. 4a Absatz 2 der Richtlinie um. Mit § 13b wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie viele Gesundheitsberufe, Erzieher(innen) sowie Architekt(inn)en (vgl. Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 23 Absätze 3 bis 5), auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Auf Grund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BremBQFG aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Auch Lehrkräfte, Sozialarbeiter(innen) und Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen betreuen schützenswerte Personen, so dass die Ausweitung des Vorwarnmechanismus nur folgerichtig wäre. Vor allem aber ist die Regelung im BremBQFG geboten, weil die durch Richtlinie 2013/55/EU in Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis bezieht, so dass sie generell umzusetzen

## Entwurf

ist. Dafür bietet sich das BremBQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung soll Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patienten war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen verpflichtet Artikel 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte gemäß Absatz 2 zu informieren. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Absatz 2 Satz 7 setzt die in Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, der mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht. Über den Kreis der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen hinaus enthält Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Absatz 3 umgesetzt. Dabei wird klargestellt, dass sämtliche Formen der Fälschung von der Regelung erfasst werden sollen, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB auch insbesondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung über die Datenverarbeitung setzt Artikel 56a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Mit Absatz 5 wird Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird.

Auch in Bezug auf den Vorwarnmechanismus müssen gemäß des durch Richtlinie 2013/55/EU in RL 2005/36/EG neu eingeführten Artikels 56a bis zum 17. Januar 2016 Regelungen getroffen werden, obwohl bislang nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Durchführungsrechtsakte konkret und umfassend genug dieses neue europäische Instrument regeln werden. Es ist dementsprechend derzeit noch nicht hinreichend klar, ob zur Umsetzung der Erlass von Rechtsverordnungen

erforderlich werden wird. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft deshalb hierfür mit Absatz 6 die rechtliche Möglichkeit. Da deren Inhalt, Zweck und Ausmaß vor Kenntnis des Inhalts der Durchführungsrechtsakte naturgemäß nicht konkret bestimmt werden kann, wird im Hinblick auf Artikel 80 des Grundgesetzes auf die Rechtsgrundlage des Artikels 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

Mit § 13c wird Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird, die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Artikel 4f Absatz 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

#### **Zu 10.**

Zum Buchstaben a)

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und er kann insoweit auch - nach erfolgter Berufsankennung - der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Länderstatistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Übermittlungsermächtigung der Länderdaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung der koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken notwendig, um aus den gewonnenen Erkenntnissen - im Sinne einer fortdauernden Evaluation - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens ziehen zu können. Eine vergleichbare Notwendigkeit zur Erstellung einer länderübergreifend koordinierten Statistik kann beispielsweise auch bezogen auf Regionalstatistiken bestehen, etwa im Zusammenhang mit der Darstellung der Anerkennungssituation der drei Stadtstaaten oder der Ballungsräume Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Berlin und Brandenburg. In



solchen Fällen dürfen die Statistischen Daten zum Zwecke der Erstellung von Regionalstatistiken an die jeweils beteiligten Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

Zum Buchstaben b)

Die in der Begründung zu Buchstaben a) dargestellte Situation erfordert für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren, der entsprechenden Gesetzgebung und einer qualitätssichernden sowie aufwandsminimierenden länderübergreifenden Kooperation eine fortdauernde Beobachtung des Anerkennungsprozesses sowohl auf der Basis der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern als auch der weiteren berufsrechtlichen Regelungen. Diesen Auftrag hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der Jahreskonferenz vom 23. bis 25.10.2013 (TOP 5, Beschlussziffer 3) wie folgt formuliert:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich dafür aus, die Umsetzung der Anerkennungsgesetze der Länder ebenso wie die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes im Rahmen eines integrierten Monitorings - unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Beruf und orientiert an der Nachfrage der Anerkennungsinteressierten - kontinuierlich zu beobachten und auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges durch Sicherstellung einer Gesamtbetrachtung bei der Bewertung des Anerkennungsprozesses hinzuwirken. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Monitorings (Punkt 4.5 des 2. Berichtes der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) zu berichten.“

In diesem Zusammenhang ist sowohl der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bzw. dem Bundesrat als auch im Rahmen des entsprechenden Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Darüber hinaus ist der Senat verpflichtet, gemäß § 19 BremBQFG das Gesetz auf seine Anwendung und Auswirkungen zu überprüfen.

#### **Zu 11.**

In § 19 ist der Zeitraum, nach dem das Gesetz zu evaluieren ist, von "zwei Jahre" in "vier Jahre" zu ändern, damit die beabsichtigte länderübergreifende Evaluation ermöglicht werden kann. Bei der Erstfassung des BremBQFG wurde in guter Absicht ein möglichst kurzer Zeitraum (zwei Jahre) festgelegt, nach dem eine Evaluation des Gesetzes zu erfolgen hatte. Das BremBQFG unterschied sich in dieser Hinsicht sowohl vom BQFG (Bund) als auch von allen anderen BQFG (Länder). Diese Abweichung ist nun aufzuheben, um die geplante länderübergreifende Evaluation (inklusive geplanter länderübergreifender Ausschreibung) zu ermöglichen. Um von den Synergieeffekten einer länderübergreifenden Evaluation profitieren zu können, ist der Zeitraum zu verlängern, da das Land Bremen sonst als erstes Bundesland bereits ab Anfang 2016 verpflichtet wäre, sein Gesetz zu evaluieren. Zu diesem Zeitpunkt ist eine länderübergreifende Evaluation jedenfalls (noch) nicht realisierbar. Kostengünstiger und auch von der Vergleichbarkeit der Ergebnisse aussagekräftiger ist jedoch eine länderübergreifende Evaluation.

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Zu 1.**

Um die in dem Änderungsbefehl 47 zu Artikel 57 a Absatz 1 der Richtlinie

## Entwurf

2013/55/EU vorgesehene Verpflichtung, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens vorzusehen, umzusetzen, ist es notwendig, in § 1 Absatz 1 den Anwendungsbereich des Einheitlichen Ansprechpartners auch auf die Richtlinie 2013/55/EU auszudehnen. Der einheitliche Ansprechpartner fungiert dabei als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen, so dass eine bloße Verlinkungslösung diesen Auftrag nicht erfüllen kann. Als Einheitlicher Ansprechpartner ist daher über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 1 Absatz 1 die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH vorzusehen.

### **Zu 2.**

In § 8 Absatz 1 Satz 1 und auch in § 8 Absatz 2 ist der Anwendungsbereich auf die Richtlinie 2013/55/EU auszudehnen.

### **Begründung zu Artikel 3**

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung geregelt.